

**Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg
für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Evangelische Theologie
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in dem zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

§ 2 Besondere Antragsunterlagen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Voraussetzungen beizufügen.

§ 3 Zulassungskommission

- (1) In Konkretisierung der Regelungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung besteht die Zulassungskommission für den zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Gymnasium“, aus zwei Hochschullehrern und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Theologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

1.) Besondere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Evangelische Theologie oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik (Religionspädagogik) und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft.
2. Die Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Studierenden, dass er von den besonderen Voraussetzungen zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung für das Fach Evangelische Religionslehre (Vocatio) im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland Kenntnis genommen hat. Der Wortlaut der Erklärung findet sich in Anlage 1.

2.) Zur Zulassung müssen zudem folgende Mindestkenntnisse nachgewiesen werden:

1. Latein- und Griechischkenntnisse im Umfang des Latinums bzw. Graecums.
2. Das „Kleine Biblicum“ (Bibelkundeprüfungen) in den Fächern Altes und Neues Testament.
3. Der Abschluss von je einem Modul mit mindestens 10 LP in den Fächern Altes Testament, Neues Testament (mit Graecum), Kirchengeschichte (mit Latinum oder mit Graecum), Systematische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.

§ 5 Nachzuholende Leistungen

- (1) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 genannten Kenntnisse können im Verlauf des Masterstudiums nachgeholt werden. Der Zulassungsausschuss legt die nachzuholenden Leistungen fest und teilt diese im Zulassungsbescheid mit.
- (2) Der Nachweis über den erfolgreichen Erwerb der nachzuholenden Leistungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage

Information für Studierende des Teilstudiengangs Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

Anlage:

Information für Studierende des Teilstudiengangs Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

Das Fach Evangelische Religionslehre kann im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) nur von Lehrkräften erteilt werden, die eine kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) erhalten haben. Die Erteilung der Vocatio setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus.

Menschen, die einer Freikirche angehören, kann die Vocatio in Einzelfällen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige obere Kirchenbehörde. Die Erteilung der Vocatio ist in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Austritt aus der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer anderen Gliedkirche der EKD und/oder eine zweite Taufe erfolgt ist.

Studierenden, die nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, wird auf Grund der komplexen, in den einzelnen Gliedkirchen unterschiedlichen Regelungen dringend empfohlen, sich unmittelbar zu Beginn der Studiums mit der zuständigen oberen Kirchenbehörde in Verbindung zu setzen. Dies ist in Baden der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe. Der Evangelische Oberkirchenrat ist auf Wunsch behilflich, wenn eine andere Kirchenbehörde zu kontaktieren ist.